



GEMEINDE RHPOLDING
- Ordnungsamt -

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Gemeinde Ruhpolding
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding

Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding

Telefon (08663) 5401-0
Telefax (08663) 5401-77

Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.
Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr erhoben.

Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Angaben zu Antragsteller/in und Kostenträger/in

Firma					
Name		Vorname		Anrede	
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon	Telefax		E-Mail		

Angaben zur/m verantwortlichen /Leiter

Name		Vorname			
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon (Erreichbarkeit muss während der Veranstaltung gewährleistet sein)					

Angaben zur Veranstaltung

Art (z.B. Straßenfest, Kirchweihzug)		Bezeichnung				
Veranstaltung wie im Vorjahr?		Ja	Nein	Veranstaltung findet erstmalig statt		
Datum und Uhrzeit der Veranstaltung						
Aufbau ab	Veranstaltungsbeginn		Veranstaltungsende		Abbau bis	
Anzahl der Teilnehmer						
Personen		Fahrzeuge		Tiere		
Veranstaltungsort / Strecke					Ja	Nein
Betroffene Straße / Plätze (zusätzlich immer einen Lageplan beilegen)						
Werden halteverbote und/oder Sperren benötigt? (Wenn ja, bitte genaue Angabe im Lageplan)						
Werden Grünanlagen einbezogen? (Wenn ja, bitte genaue Angabe im Lageplan)						
Finden außerdem noch Aktivitäten auf Privatgrund statt? (Wenn ja, bitte genaue Angabe im Lageplan)						
Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt?						
Werden Speisen angeboten?						
Erfolgen Musikdarbietungen oder der Einsatz von Lautsprechern?						
Müssen Fahrzeuge gesperrte Bereiche (Fußgängerzone, Gehweg, o.ä.) befahren? Falls ja, muss zusätzlich ein Antrag auf verkehrliche Ausnahmegenehmigung ausgefüllt werden.						
Toiletten: <input type="checkbox"/> vorhanden (Anzahl: _____) <input type="checkbox"/> nicht nötig, weil						

Folgende Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen und über die Kostenübernahme wird vom Veranstalter anerkannt:

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Bund, die Länder, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, auch über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die (auch ohne eigenes Verschulden) von Teilnehmern, durch die Veranstaltung selbst oder aus Anlass ihrer Durchführung an den genutzten Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken(Flurschäden) entstanden sind.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für diese Veranstaltung in Höhe von 500.000,- € für veranstaltungsbedingte Sach- und Personenschäden abzuschließen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Freistaat Bayern die Kosten von Abschleppvorgängen und die Benutzungsgebühren für die Verwahrung sichergestellter Kraftfahrzeuge zu ersetzen, die zur Durchsetzung der zur Veranstaltung erlassenen Stationierungsverbote (absolutes bzw. eingeschränktes Haltverbot) anfallen, soweit kein anderer Kostenträger dafür aufkommt.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich, auch über die gesetzlichen Kostenersatzvorschriften hinaus, die Kosten für die zur Veranstaltung aufzustellenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Kosten für sonstige Maßnahmen des Straßenbauasträgers, die zur Veranstaltung ergriffen werden mussten, zu übernehmen.
6. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Gemeinde Ruhpolding keine Gewähr für die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Straßen und Wege zum Zwecke der Veranstaltung übernehmen kann. Schadenersatzansprüche wegen Schäden, die ihre Ursache in der Beschaffenheit der Straße oder seiner Bestandteile haben, sind daher ausgeschlossen.
7. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Ruhpolding oder Ihrer Bediensteten zurückzuführen sind. Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft auch nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Dem Veranstalter ist folgendes bekannt:

- Die Kosten für die verkehrlichen Maßnahmen trägt der Veranstalter.
- Die Ausführung der Verkehrsordnung erfolgt gemäß des Bescheides durch den Veranstalter oder die Gemeinde Ruhpolding.
- Die betroffenen Anwohner müssen vom Veranstalter mindestens eine Woche vorher über die geplante Veranstaltung mit Postwurfsendung oder Plakate informiert werden. Die Interessen der Nachbarn sind bei der Gestaltung des Programms und den Aufbauten zu berücksichtigen. Belästigungen nicht an der Veranstaltung teilnehmender Anlieger müssen möglichst vermieden werden.
- Andere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und private Genehmigungen müssen selbständig eingeholt werden. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Genehmigungen zur Abgabe von Speisen und Getränken sowie der Durchführung von Verkäufen und Spielen, die beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Ruhpolding zu beantragen sind.
- Die Rettung von Menschenleben sowie der Schutz vor Brandschäden gehen den Interessen des Veranstalters vor. Deshalb muss die Veranstaltung so geplant werden, dass stets eine 5,50 Meter breite Aufstellfläche für die Feuerwehr vorhanden bleibt und die in der Veranstaltungsfläche liegenden Rettungswege freigehalten werden.
- Bearbeitungsgebühren trägt der Veranstalter, sobald die Erlaubnis erteilt wurde, auch dann, wenn die Veranstaltung ausfällt.
- Findet die Veranstaltung nicht statt, benachrichtigt der Veranstalter unverzüglich die Erlaubnisbehörde vorab telefonisch und bestätigt die Absage anschließend schriftlich.
- Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung der zuständigen Erlaubnisbehörde vollständig vorliegt.
- Werden unvollständige oder ungenaue Angaben gemacht, gehen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu Lasten des Antragstellers. Sofern die Frist dadurch nicht mehr eingehalten ist, besteht keine Gewährleistung für die Erlaubnis.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Datenschutzhinweis Antrag auf Genehmigung Veranstaltung § 29 Abs. 2 StVO

Verantwortlich für die Datenerhebung

Gemeinde Ruhpolding
Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding
Telefon: 08663 – 54010

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Gemeinde Ruhpolding
Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding
Telefon: 08663 – 54010

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eine Veranstaltung gem. § 29 Abs. 2 StVO
§29 Abs. 2 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Spartenträger, Ordnungsbehörden, Rettungsdienste, städtische und staatliche Behörden, VAG, Deutsche Bahn AG und weitere Einrichtungen der Daseinsversorgung.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
fünf Jahren für die Erteilung einer Genehmigung für eine Veranstaltung gem. § 29 Abs. 2 StVO

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Ruhpolding, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 29 Abs. 2 StVO sind die Daten für die Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eine Veranstaltung gem. § 29 Abs. 2 StVO erforderlich.

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.

